Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 99

Wintersemester 2022/2023

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 30.06.2021 (Vkbl. FHE Nr. 91).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 10.11.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 2: Prüfungsplan wird wie folgt geändert:
   a) In dem Modul BG5030 Pflanzenzüchtung wird die Art „M“ durch „K“ und die Dauer in min „30“ durch „90“ ersetzt.
   b) In dem Modul BG5040 Klimaanpassung und Klimaschutz wird die Art „K“ durch „SL“ ersetzt und die Dauer in min „90“ wird gestrichen.
   c) In dem Modul BG5130 Berufs- und Arbeitspädagogik wird die Dauer in min bei der Klausur auf „180“ festgelegt. Bei Art wird ein „M“ und bei Dauer in min „30“ ergänzt. Zudem wird bei Wichtung (%) „100“ auf der Zeile der Klausur ergänzt.
2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 10.11.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Nachhaltiger Pflanzenbau in Forschung und Praxis/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 30.06.2021 (Vkbl. FHE Nr. 91).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 10.11.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

3. Anlage 2: Prüfungsplan wird wie folgt geändert:
   d) In dem Modul MGA1020 Agrar- und Umweltpolitik, Forschungsprogramm wird bei Wann „SB“ und Art „SL“ ergänzt. In der Spalte Gewichtung (%) wird in der Zeile „K“ „60“ und in der Zeile „SL“ „40“ ergänzt.
   e) In dem Modul MGA2020 Klimaschutz wird bei Wann „PZ“ durch „SB“ und bei Art „K“ durch „P“ ersetzt sowie bei Dauer in min „90“ gestrichen.
   f) In dem Modul MGA2030 Nachhaltigkeit im ökologischen Pflanzenbau wird bei Wann „PZ“ durch „SB“ und bei Art „K“ durch „P“ ersetzt sowie bei Dauer in min „90“ gestrichen.
   g) In dem Modul MGA2170 Aktuelle Entwicklungen im Pflanzenbau wird bei Wann „PZ“ durch „SB“ und bei Art „M“ durch „P“ ersetzt sowie die Dauer 30 min gestrichen.
4. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 10.11.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115, 118), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den **Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen** geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 10.10.2022 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 75
§ 2 Studienziel 76
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen 77
§ 4 Vorpraktikum 77
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 77
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan 78
§ 7 Praxismodul 79
§ 8 Pflicht-,Wahlpflicht- und Wahlmodule 79
§ 9 Modul Vertiefung 5
§ 10 Studienmodell Vertiefung Plus 5
§ 11 Prüfung zum Bachelor 7
§ 12 Inkrafttreten 7
Anlage 1: Studienplan 82
Anlage 2: Prüfungsplan 88
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) 19

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) vom 05.08.2019 anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studienpläne (Anlage 1) und Prüfungspläne (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO–BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Ingenieurpraktikum enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Baubetrieb:
  Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- Baumanagement:
  Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
- Digitales Planen und Bauen:
  Umsetzung digitaler Techniken im Planungs- und Produktionsprozess mittels der BIM-Methodik und weiterer digitaler Methoden in der Fertigungs- und Bauverfahrenstechnik.
- Instandhaltung und Instandsetzung:
  Baubetriebliche Grundlagen zur Vorbereitung und zum Management von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen
- Konstruktiver Ingenieurbau:
  Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken.
- Straßenwesen:
  Entwurf und Bemessung von Straßen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft:
  Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.
- Geotechnik:
  Gestaltung von Erdbauwerken und Durchführung geotechnischer Nachweise.

(3) Der Absolvent/die Absolventin des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig

- in der Bauindustrie und im Baugewerbe,
- in der freien Ingenieurpraxis,
- in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
- in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

(2) Studierende, die im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, haben im ersten Semester die Möglichkeit bis zum ersten Tag des Prüfungsanmeldezeitraumes im jeweiligen Wintersemester in den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL zu wechseln. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum der vollständig eingereichten Immatrikulationsunterlagen im Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten.

§ 4 Vorpraktikum

Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist der Nachweis eines erfolgreich absolvierten 6-wöchigen Vorpraktikums bis zum Ende des ersten Studienjahres. Näheres ist in der Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3) geregelt.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

(4) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen umfasst
Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
Vertiefungsprojekt,
Praktika sowie
Bachelorthesis mit Kolloquium.
Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(5) Das Studium im Studienmodell Vertiefung Plus beginnt im 5. Semester und umfasst Pflichtmodule, und Wahlpflichtmodule,
Vertiefungsprojekt,
Praktika sowie
Bachelorthesis mit Kolloquium.
Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

1. Der Studiengang Bauingenieurwesen gliedert sich wie folgt:
1. Studienabschnitt
1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul 30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul 30 Credits

2. Studienabschnitt
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul 30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodul 30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodul 30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Vertiefung 30 Credits
7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum, Bachelorthesis 30 Credits

(6) Das Studienmodell Vertiefung Plus im Studiengang Bauingenieurwesen gliedert sich wie folgt:
1. Studienabschnitt
1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul 30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul 30 Credits

2.Studienabschnitt
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul 30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodul 30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen 30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Vertiefung 30 Credits
7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum, Bachelorthesis 30 Credits

(7) Der 1. Studienabschnitt des Studiengangs Bauingenieurwesen umfasst die Pflichtmodule und zwei Wahlmodule.

(8) Der 1. Studienabschnitt im Studienmodell Vertiefung Plus des Studiengangs Bauingenieurwesen umfasst die Pflichtmodule und zwei Wahlmodule.

(9) Der 2. Studienabschnitt des Studiengangs Bauingenieurwesen umfasst die Pflichtmodule, ein Wahlmodul und zwei Wahlpflichtmodule, das Ingenieurpraktikum mit Praktikumskolloquium, die Vertiefung und die Bachelorthesis mit Abschlusskolloquium.

(10) Der 2. Studienabschnitt im Studienmodell Vertiefung Plus des Studiengangs Bauingenieurwesen umfasst die Pflichtmodule, ein Wahlmodul, Wahlpflichtmodule und das Ingenieurpraktikum mit Praktikumskolloquium und die Bachelorthesis mit Abschlusskolloquium.

(11) Die Studierenden schreiben sich in der ersten Lehrveranstaltung jedes Semesters in ihre gewählten Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule ein.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Modulart
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und
Credits.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

§ 7 Praxismodul

(1) Das Praxismodul beinhaltet das Ingenieurpraktikum.
Das Praxismodul ist im siebten Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlage 1 und 2, dieser Ordnung hervor.
(2) Näheres regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).
(3) Die Regelungen gelten auch für das Studienmodell Vertiefung Plus

§ 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Das Studium des Studiengangs Bauingenieurwesen besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
(2) Das Studium im Studienmodell Vertiefung Plus des Studiengangs Bauingenieurwesen besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
(3) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet.

Wahlpflichtmodule (WP) mit 2 CP sind aus dem jeweiligen Angebot des Studiengangs Bauingenieurwesen zu wählen. Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab, die studienbegleitend erbracht wird.

Wahlpflichtmodule (WP) mit 5 CP sind im Studienmodell Vertiefung Plus, aus den im Studienplan für jede Vertiefungsrichtung angegebenen Wahlpflichtmodulen, im 5. und 6. Regelsemester zu wählen. Die je Vertiefungsrichtung vorgegebenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul mit 2 CP sind so zu ergänzen, dass genau 30 CP je Regelsemester eingehalten werden.

Wahlmodule (WM) können aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen gewählt werden.

(4) Der Dozent der Wahl- (WM) und Wahlpflichtmodule (WP) mit 2 CP entscheidet über die Testierung oder Prüfungsform der Lehrveranstaltung im Rahmen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bzw. der Rahmenprüfungsordnung und gibt diese am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Wahlpflichtmodule mit 5 CP im Studienmodell Vertiefung Plus sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienpläne eine individuelle und frühere Vertiefung ab dem 5. Regelsemester ermöglichen. Die Prüfungsleistungen dieser Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule benotet.

(6) Das Wahlmodul zur Anerkennung des Hochschulengagements kann anerkannt und/oder auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

§ 9 Modul Vertiefung

(1) Im Studiengang Bauingenieurwesen erfolgt im 6. Semester eine fachspezifische Ausbildung durch eine Vertiefung in den Fächergruppen:

Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen (BDP) oder
Konstruktiver Ingenieurbau (KI) oder
Umwelt, Geo und Verkehr (UGV).

Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung besteht nicht.

(2) Die Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen haben sich für eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen zu entscheiden. Die verbindliche Einschreibung in die gewählte Vertiefung erfolgt am 1. Vorlesungstag des 6. Semesters.

(3) Jede Vertiefung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bewertung der Vertiefungsmodule wird die Wichtung des schriftlichen Teils mit 70% und des mündlichen Teils mit 30% vorgegeben.

(4) Der schriftliche Teil wird studienbegleitend erbracht. Die mündliche Prüfung findet nach Abgabe, Korrektur und Bewertung des schriftlichen Teils in der Praktikumswoche im 7. Semester statt.

(5) Die Aufgabenstellung für den schriftlichen Teil wird in der Regel von der Fachrichtung gestellt. Eine außerhochschulische Aufgabenstellung ist in Absprache mit den Modulverantwortlichen der Vertiefungsrichtungen möglich.

§ 10 Studienmodell Vertiefung Plus

In den drei Vertiefungsrichtungen im Studiengang Bauingenieurwesen:

- Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen (BDP)
- Konstruktiver Ingenieurbau (KI) und
- Umwelt, Geo und Verkehr (UGV)

wird ab dem 5. Semester eine frühere und zusätzliche fachspezifische Ausbildung durch das Studienmodell Vertiefung Plus angeboten.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung im Studienmodell Vertiefung Plus besteht nicht.

Der Wechsel in das Studienmodell Vertiefung Plus ist im 4. Semester schriftlich beim Prodekan Studium und Lehre bis zum 31.08. im 2. Regelstudienjahr zu beantragen.

Das Studienmodell Vertiefung Plus umfasst in Abhängigkeit von der gewählten Vertiefungsrichtung, im 5. und 6. Regelsemester, jeweils mehrere Wahlpflichtmodule mit 5 CP, aus denen semester- und vertiefungsabhängig ein bis vier Module, bis zum Erreichen von 30 CP je Semester, frei wählbar sind.

Durch die flexiblen Wahlmöglichkeiten im Studienmodell Vertiefung Plus wird eine individuell wählbare fachliche Ausrichtung des Studiums ermöglicht.

§ 11 Prüfung zum Bachelor

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist erfolgreich bestanden, wenn 210 Credits erworben wurden, davon mindestens 60 Credits in der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt.

(2) Die Bachelorthesis umfasst 8 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorthesis darf erst durchgeführt werden, wenn 198 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Bachelorthesis zu 30 % ein.

(4) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule, der Vertiefung und der Bachelorthesis inkl. Kolloquium aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

(5) Die Abschlussnote im Studienmodell Vertiefung Plus setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule, den Wahlpflichtmodulen mit 5 CP, aller Belege, der Vertiefung und der Bachelorarbeit aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2022/2023 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs vom 23.09.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 58), bis zum Wintersemester 2027/28 Anwendung. Ab dem Sommersemester 2028 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 10.10.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Riedl
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen
und
Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB1100	Mathematik I	P	1	5	4
BB1200	Baustoffkunde I	P	1	5	4
BB1300	Baumechanik I (Statik)	P	1	5	4
BB1400	Bauinformatik	P	1	5	4
BB1500	Baukonstruktion I und Bauordnungsrecht I	P	1	5	4
BB1600	English for Civil Engineers	P	1	3	2
BB1700	Wahlmodul I	WM	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB2100	Mathematik II	P	2	5	4
BB2200	Baustoffkunde II	P	2	5	4
BB2300	Baumechanik II (Festigkeitslehre)	P	2	5	4
BB2400	Baumechanik III (Statik/Lasten)	P	2	5	4
BB2500	Baukonstruktion II und Bauordnungsrecht II	P	2	5	4
BB2600	CAD Gebäudeplanung	P	2	3	2
BB2700	Wahlmodul II	WM	2	2	2

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul
WM Wahlmodul

2. Studienabschnitt
3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB3100	Baumechanik IV	P	3	5	4
BB3200	Geotechnik I	P	3	5	4
BB3300	Baubetrieb/Fertigungstechnik	P	3	5	4
BB3400	Massivbau I	P	3	5	4
BB3500	Bauphysik mit Beleg	P	3	5	4
BB3600	Arbeitssicherheit	P	3	3	2
BB3700	Wahlmodul III	WM	3	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB4100	Stahlbau I	P	4	5	4
BB4200	Holzbau I	P	4	5	4
BB4300	Baubetrieb/Baubetriebswirtschaft mit Beleg	P	4	5	5
BB4400	Massivbau II	P	4	5	4
BB4500	Geodäsie	P	4	5	4
BB4600	Hydromechanik	P	4	3	2
BB4700	Wahlpflichtmodul I	WP	4	2	2

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

5., 6. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	P	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	P	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	P	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	P	5	3	2
BB5900	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	P	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	P	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	P	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	P	6	5	4
BB6500	Vertiefung BDP	P	6	10	8
BB6600	Vertiefung KI	P	6	10	8
BB6700	Vertiefung UGV	P	6	10	8

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	P	7	18	Block
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	P	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus BDP

Vertiefung Baubetrieb und Digitales Planen und Bauen (BDP)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	WP	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	WP	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	WP	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	P	5	3	2
BB5700	Grundlagen Brandschutz	WP	5	5	4
BB5800	Planspiel Baubetrieb PLANEN	WP	5	5	4
BB5900	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	WP	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	WP	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	P	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	WP	6	5	4
BB6500	Vertiefung BDP	P	6	10	8
BB6510	Digitales Planen und Bauen	WP	6	5	4
BB6520	Planspiel Baubetrieb BAUEN	WP	5	5	4

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	P	7	18	Block
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	P	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus KI

Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	P	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	WP	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	WP	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	P	5	3	2
BB5700	Grundlagen Brandschutz	WP	5	5	4
BB5810	Holzbau III und Stahlbau III	WP	5	5	4
BB5900	Wahlpflichtmodul 2	WP	5	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	WP	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	WP	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	WP	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	WP	6	5	4
BB6600	Vertiefung KIB	P	6	10	8
BB6610	Massivbau IV	WP	6	5	4
BB6720	Geotechnik II	WP	6	5	5

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	P	7	18	Block
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	P	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus UGV

Vertiefung Umwelt-Geo-Verkehr (UGV)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	WP	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	P	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	P	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	P	5	3	2
BB5710	Wasserbau II	WP	5	5	4
BB5720	Umweltgeotechnik	WP	5	5	4
BB5900	Wahlpflichtmodul 2	WP	5	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	P	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	P	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	WP	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	P	6	5	4
BB6700	Vertiefung UGV	P	6	10	8
BB6710	Straßenwesen III	WP	6	5	4
BB6720	Geotechnik II	WP	6	5	5

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	P	7	18	Block
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	P	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Prüfungsplan

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB1100	Mathematik I	PZ	K	90	1	5
BB1200	Baustoffkunde I	SB PZ	SL K	- 60	1	5
BB1300	Baumechanik I (Statik)	PZ	K	90	1	5
BB1400	Bauinformatik	PZ	K	90	1	5
BB1500	Baukonstruktion I und Bauordnungsrecht I	PZ	K	90	1	5
BB1600	English for Civil Engineers	SB	SL/K	90	1	3
BB1700	Wahlmodul I	SB	SL	-	1	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB2100	Mathematik II	PZ	K	90	2	5
BB2200	Baustoffkunde II	SB PZ	SL K	- 60	2	5
BB2300	Baumechanik II (Festigkeitslehre)	PZ	K	90	2	5
BB2400	Baumechanik III (Statik/Lasten)	PZ	K	90	2	5
BB2500	Baukonstruktion II und Bauordnungsrecht II	SB PZ	SL K	90	2	5
BB2600	CAD Gebäudeplanung	SB	SL	-	2	3
BB2700	Wahlmodul II	SB	SL	-	2	2

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
K	Prüfung – Klausur

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB3100	Baumechanik IV	PZ	K	90	3	5
BB3200	Geotechnik I	SB PZ	SL/Ko K	- 90	3	5
BB3300	Baubetrieb/Fertigungstechnik	PZ	K	90	3	5
BB3400	Massivbau I	PZ	K	90	3	5
BB3500	Bauphysik mit Beleg	SB PZ	SL K	- 90	3	5
BB3600	Arbeitssicherheit	SB	K	90	3	3
BB3700	Wahlmodul III	SB	SL	-	3	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB4100	Stahlbau I	PZ	K	90	4	5
BB4200	Holzbau I	PZ	K	90	4	5
BB4300	Baubetrieb/Baubetriebswirtschaft mit Beleg	SB PZ	SL/Ko K	- 90	4	5
BB4400	Massivbau II	PZ	K	90	4	5
BB4500	Geodäsie	SB PZ	SL K	- 90	4	5
BB4600	Hydromechanik	SB PZ	SL K	- 60	4	3
BB4700	Wahlpflichtmodul I	SB	SL/Ko	-	4	2

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur

5., 6. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6500	Vertiefung BDP	SB	PP, M	30	6-7	10
BB6600	Vertiefung KI	SB	PP, M	30	6-7	10
BB6700	Vertiefung UGV	SB	PP, M	30	6-7	10

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	SB	SL/Ko	-	7	18
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus BDP
Vertiefungsrichtung Baubetrieb und Digitales Planen und Bauen (BDP)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5700	Grundlagen Brandschutz	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5800	Planspiel Baubetrieb PLANEN	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6500	Vertiefung BDP	SB	PP, M	30	6-7	10
BB6510	Digitales Planen und Bauen	SB	SL/Ko	-	6	5
BB6520	Planspiel Baubetrieb BAUEN	SB	SL/Ko	-	6	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	SB	SL/Ko	-	7	18
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus KI
Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5700	Grundlagen Brandschutz	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5810	Holzbau III und Stahlbau III	SB	K	90	5	5
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6600	Vertiefung KI	SB	PP, M	30	6-7	10
BB6610	Massivbau IV	PZ	K	90	6	5
BB6720	Geotechnik II	PZ	SL/Ko	-	6	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	SB	SL/Ko	-	7	18
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus UGV
Vertiefungsrichtung Umwelt-Geo-Verkehr (UGV)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5710	Wasserbau II	PZ	K	90	5	5
BB5720	Umweltgeotechnik	PZ	K	90	5	5
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6700	Vertiefung UGV	SB	PP, M	30	6-7	10
BB6710	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	5
BB6720	Geotechnik II	PZ	SL/Ko	-	6	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB7100	Ingenieurpraktikum und zwei Praktikumswochen	SB	SL/Ko	-	7	18
BB7200	Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zugangsvoraussetzung erforderlich.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ist im 7. Semester ein Ingenieurpraktikum zu absolvieren. Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet. Das Vorpraktikum und das Ingenieurpraktikum werden in dieser Praktikumsordnung geregelt.

(3) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin/der Leiter des Praktikumsamtes für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie/er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zum Praxismodul um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Das Praktikumsamt der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen DUAL kann von ein und derselben Person ausgeübt werden.

I. Vorpraktikum

§ 2 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

(1) Die künftigen Studierenden sollen planerische, technologische, organisatorische und/oder rechtliche Inhalte und Zusammenhänge des Bauwesens kennen lernen. Sie sollen Grundkenntnisse bei der Planung und/oder Ausführung von Bauwerken erwerben.

(2) Die künftigen Studierenden sollen vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen:

- Baustoffe und deren Verwendung
- Baukonstruktionen
- Bauablauf, Bauplanung, Bauausführung

§ 3 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen. Alternativ kann es in den Semesterpausen nach dem ersten oder zweiten Semester abgeleistet werden. Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Vorpraktikum muss spätestens zu Beginn des 3. Semesters vorliegen. Wird der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 6 Wochen. Das Vorpraktikum soll zusammenhängend durchgeführt werden. Eine Aufteilung in höchstens zwei Abschnitte (2 x 3 Wochen oder 2 + 4 Wochen) ist zulässig.

(3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 4 Vorpraktikumsstellen

(1) Das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Baugewerbes oder in einem Ingenieurbüro abzuleisten. Ausnahmen sind auf Antrag beim Praktikumsamt des Studienganges möglich.

(2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des Studienganges nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Straßenbauer, Bauzeichner, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Baustoffprüfer, Maler und Lackierer, Baugeräteführer und Technischer Zeichner wird als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf des Bauwesens kann auf Antrag für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikumsamt.

§ 6 Anerkennung des Vorpraktikums

Die Studierenden haben dem Praktikumsamt zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Vorpraktikums folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zeugnis der Betriebe als Nachweis des abgeleisteten Vorpraktikums unter Berücksichtigung des § 4 oder
- Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 5.

II. Ingenieurpraktikum

§ 7 Ausbildungsziel, Inhalt und Dauer des Ingenieurpraktikums

(1) Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Ingenieurpraktikum soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

(2) Das Ingenieurpraktikum für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen umfasst inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen:

- aus dem Bauwerksentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
- aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.

(3) Das Ingenieurpraktikum findet im 7. Semester statt. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) und eine Praktikumswoche an der Fachhochschule im Anschluss an die praktische Tätigkeit. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(4) Verantwortlich für die Organisation des Ingenieurpraktikums ist das Praktikumsamt. Die Fachrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Umsetzung. Die in Abs. 1 und 2 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während des Ingenieurpraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form einer Praktikumswoche als Abschlussblock durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des Ingenieurpraktikums.

§ 9 Ausbildungsstellen des Ingenieurpraktikums

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikumsamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen.

(2) Das Ingenieurpraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles und der Ausbildungsinhalte gemäß § 7 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikumsamt.

(3) Mit Zustimmung des Praktikumsamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Ingenieurpraktikum anerkannt werden.

(4) Das Ingenieurpraktikum darf nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Ingenieurpraktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikumsamt. Erfolgt der Wechsel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Praktikumsbeginn, so beginnt die 12-wöchige Ausbildungszeit im zweiten Betrieb von vorn. Erfolgt der Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt, kann auf Antrag durch das Praktikumsamt die Ausbildung im ersten Betrieb teilweise oder vollständig auf die Dauer des Ingenieurpraktikums angerechnet werden. Dem Antrag ist ein Zeugnis des ersten Betriebes beizufügen, in dem Arbeitsinhalte und Ausbildungszeiten dokumentiert sind.

§ 10 Praktikumsvertrag für das Ingenieurpraktikum

(1) Vor Beginn des Ingenieurpraktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Mustervertrag siehe Anhang A zu dieser PraO-BA).

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 15 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
   f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 12 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikumsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während des Ingenieurpraktikums

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch das Praktikumsamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
- Informationssammlung über die Eignung des Praktikumsplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Abnahme des Praktikumsvortrages im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in der Praktikumswoche,
- Anerkennung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts und Zeugnisses.

§ 12 Bericht, Zeugnis und Anerkennung des Ingenieurpraktikums

(1) Über die Ausbildung während des Ingenieurpraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Ingenieurpraktikums stellt der Praxisbetrieb ein Zeugnis aus (Anhang B zur PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

(2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Ingenieurpraktikums dem Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. den Nachweis über weitere Leistungen gemäß Modulbeschreibung.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind für das Ingenieurpraktikum bei der betreuenden Lehrkraft der Hochschule in der Praktikumswoche abzugeben. Dauert das Ingenieurpraktikum über die Praktikumswoche hinaus an, so sind die Unterlagen spätestens 14 Tage nach Beendigung des Ingenieurpraktikums abzugeben.

(4) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikumsamt über die Anerkennung des Ingenieurpraktikums.

(5) Über die Anerkennung des Ingenieurpraktikums stellt das Praktikumsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Wird das Ingenieurpraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

§ 13 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder andere Vorleistungen werden als Ingenieurpraktikum nicht anerkannt.

§ 14 Haftung, Versicherung während des Ingenieurpraktikums

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Regel über die Praktikumsstelle unfallversichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle bzw. des Ausbildungsbetriebes gedeckt.

(3) Es wird jedem Studenten/jeder Studentin empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Mustervertrag
Anhang B zur PraO-BA: Praktikumszeugnis

Anhang A zur PraO-BA: Mustervertrag

Praktikumsvertrag zum Ingenieurpraktikum des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen

zwischen

Firma/Behörde/Einrichtung	.....
Anschrift/Tel.-Nr.:	.....

nachstehend Praktikumsstelle genannt, und

Name	.....
geboren am	.....
wohnhaft in	.....

Student*in an der Fachhochschule Erfurt im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Bachelorstudienganges an der Fachhochschule Erfurt. Das Praktikum hat zum Ziel, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln.

Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten/die Studentin in der Zeit vom ..... bis ..... (=12 Wochen) auszubilden,
2. ihm/ihr die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
3. den vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
4. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
5. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fachhochschule die Betreuung des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz zu ermöglichen.

§ 3 Pflichten des Studenten/der Studentin

Der Student/die Studentin verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

(1) Während der Probezeit von zwei Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studenten/von der Studentin mit einer Frist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

(3) Die Auflösung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Der Student/die Studentin ist während des Praktikums über die Praktikumsstelle unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule Erfurt einen Ausdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin am Ausbildungsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle oder durch die private Haftpflichtversicherung des/der Studierenden gedeckt.

§ 6 Arbeitszeit, Urlaub, Abwesenheit

(1) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(2) Während der Vertragsdauer steht den Studierenden kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 7 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis und ein Vergütungsanspruch werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8 Ausbildungsbeauftragte

Die Praktikumsstelle benennt

Name ..... Telefon dienstlich .....
als Beauftragte*n für die Ausbildung des Studenten/der Studentin.

Die Fachhochschule Erfurt benennt

Name ..... Telefon dienstlich .....
als Leiter*in des Praktikumsamtes des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen für die allgemeine Durchführung des Ingenieurpraktikums sowie

Name ..... Telefon dienstlich .....
als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Ausbildungsstelle, dem Studenten/der Studentin und der Fachhochschule unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in und die Fachhochschule erhalten eine Ausfertigung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Praktikumsstelle	Student*in
.....	.....
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
.....	.....
(Unterschrift)	Unterschrift)

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den …….

……..
Leiter*in des Praktikumsamtes
der Fachrichtung
Bauingenieurwesen

Anhang B zur PraO-BA:

Praktikumszeugnis

für das Praktikum (Modul .....)

Name: .....

geb. am: ..... in .....

Student*in der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat

vom …..… bis .....

die praktische Ausbildung mit folgenden Inhalten abgeleistet:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan/gemäß Modulbeschreibung für das Praktikum erfüllt.

Fehltage insgesamt ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....

Sonstige Abwesenheit (Gründe):

…….

…….

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115, 118), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den **Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL** geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 10.10.2022 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 103
§ 2 Studienziel 104
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen 105
§ 4 Vorpraktikum 105
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 105
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan 107
§ 7 Praxismodule 107
§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule 107
§ 9 Modul Vertiefung integriert in Praktikum 5 108
§ 10 Studienmodell Vertiefung Plus 108
§ 11 Prüfung zum Bachelor 109
Anlage 1: Studienplan 110
Anlage 2: Prüfungsplan 116

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) vom 05.08.2019 anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studienpläne (Anlage 1) und Prüfungspläne (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO–BA-DUAL Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und für die Praxismodule des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Baubetrieb:
  Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- Baumanagement:
  Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
- Digitales Planen und Bauen:
  Umsetzung digitaler Techniken im Planungs- und Produktionsprozess mittels der BIM-Methodik und weiterer digitaler Methoden in der Fertigungs- und Bauverfahrenstechnik.
- Konstruktiver Ingenieurbau:
  Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken.
- Straßenwesen:
  Entwurf und Bemessung von Straßen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft:
  Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.
- Geotechnik:
  Gestaltung von Erdbauwerken und Durchführung geotechnischer Nachweise.

(3) Der Absolvent/die Absolventin des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig

- in der Bauindustrie und im Baugewerbe,
- in der freien Ingenieurpraxis,
- in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
- in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

(2) Des Weiteren kann zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL nur zugelassen werden, wer einen gültigen und rechtsverbindlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb nachweist.

(3) Studierende, die im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, haben im ersten Semester die Möglichkeit bis zum ersten des Tag des Prüfungsanmeldezeitraumes im jeweiligen Wintersemester in den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL zu wechseln. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum der vollständig eingereichten Immatrikulationsunterlagen im Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten.

§ 4 Vorpraktikum

Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL ist der Nachweis eines erfolgreich absolvierten 6-wöchigen Vorpraktikums bis zur Immatrikulation. Näheres ist in der Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA-DUAL, Anlage 3) geregelt.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

(4) Das Studium der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen DUAL umfasst
Pflichtmodule, Wahlmodule,
Vertiefungsprojekt integriert im Praktikum 5,
Praktika sowie
Bachelorthesis mit Kolloquium im Praktikum 7 integriert.
Die zugehrenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(5) Das Studium im Studienmodell Vertiefung Plus beginnt im 5. Semester und umfasst
Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule
Vertiefungsprojekt,
Praktika sowie
Bachelorthesis mit Kolloquium im Praktikum 7 integriert.
Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(6) Der Studiengang Bauingenieurwesen DUAL gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt	
1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 1	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 2	30 Credits
2. Studienabschnitt	
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 3	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 4	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodulen	31 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Vertiefung im Praktikum 5 integriert	30 Credits
7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum im Praktikum 6 integriert, und Bachelorthesis im Praktikum 7 integriert	29 Credits

Das Studienmodell Vertiefung Plus gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt	
1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 1	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 2	30 Credits
2.Studienabschnitt	
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 3	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum 4	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen	31 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Vertiefung integriert im Praktikum 5	30 Credits
7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum integriert im Praktikum 6, Bachelorthesis integriert im Praktikum 7	29 Credits

(7) Der 1. Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule und zwei Praktika.

(8) Der 1. Studienabschnitt im Studienmodell Vertiefung Plus umfasst die Pflichtmodule und zwei Praktika.

(9) Der 2. Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule und fünf Praktika. In die Praktika sind die Vertiefung, das Ingenieurpraktikum mit Praktikumskolloquium und die Bachelorthesis mit Abschlusskolloquium integriert.

(10) Der 2. Studienabschnitt im Studienmodell Vertiefung Plus umfasst die Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule, Wahlmodule im Umfang von 6 CP und fünf Praktika. In die Praktika sind das Ingenieurpraktikum mit Praktikumskolloquium und die Bachelorthesis mit Abschlusskolloquium integriert.

(11) Die Studierenden schreiben sich in der ersten Lehrveranstaltung jedes Semesters in die zugehörigen Praxismodule sowie ihre gewählten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule ein.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Modulart
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und
Credits.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

§ 7 Praxismodule

(1) Im Studiengang Bauingenieurwesen DUAL sind insgesamt sieben Praxismodule enthalten. Die Credits für die Praxismodule gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlage 1 und 2, dieser Ordnung hervor.

(2) Näheres regeln die Modulbeschreibungen der einzelnen Praxismodule sowie die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA-DUAL, Anlage 3).

(3) Die Regelungen gelten auch für das Studienmodell Vertiefung Plus.

§ 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Das Studium des Studiengangs Bauingenieurwesen DUAL besteht aus Pflichtmodulen, Wahlmodulen und Praktika.

(2) Das Studium im Studienmodell Vertiefung Plus besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und Praxismodulen.

(3) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist das Bestehen dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

(4) Die Wahlpflichtmodule mit 5 CP im Studienmodell Vertiefung Plus sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienpläne, eine individuelle und frühere Vertiefung ab dem 5. Regelsemester ermöglichen. Die Prüfungsleistungen dieser Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist das Bestehen dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Dies gilt nicht für das Wahlpflichtmodul II (BB5900).

(5)Wahlmodule sind frei wählbare Module und im Umfang von 6 CP im fünften Semester zu belegen. Es wird dringend empfohlen die im Studienplan vorgegebenen Wahlmodule aus dem Bereich des Bauingenieurwesens zu belegen.

§ 9 Modul Vertiefung integriert in Praktikum 5

(1) Im Bauingenieurwesen DUAL erfolgt im 6. Semester eine fachspezifische Ausbildung im Rahmen des Praxismoduls 5 durch eine Vertiefung in den Fächergruppen:

- Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen (BDP) oder
- Konstruktiver Ingenieurbau (KI) oder
- Umwelt, Geo und Verkehr (UGV).

Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung besteht nicht.
Das Praxismodul 5 entspricht einer der Vertiefungsrichtungen des Studiengangs.

(2) Die Studierenden haben sich für eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen zu entscheiden. Die verbindliche Einschreibung in die gewählte Vertiefung erfolgt am 1. Vorlesungstag des 6. Semesters.

(3) Jede Vertiefung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bewertung der Vertiefungsmodule wird die Wichtung des schriftlichen Teils mit 70% und des mündlichen Teils mit 30% vorgegeben.

(4) Der schriftliche Teil wird studienbegleitend erbracht. Die mündliche Prüfung findet nach Abgabe, Korrektur und Bewertung des schriftlichen Teils in der Praktikumswoche im 7. Semester statt.

(5) Die Aufgabenstellung für den schriftlichen Teil wird in der Regel von der Fachrichtung gestellt. Eine außerhochschulische Aufgabenstellung ist in Absprache mit den Modulverantwortlichen der Vertiefungsrichtungen möglich. Für den Bachelorstudiengang DUAL müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Praxisbetrieb erklärt sich bereit, eine Aufgabenstellung zu erstellen und diese zu betreuen.
- Die Aufgabenstellung passt zu den vermittelten Lehrinhalten des Moduls.
- Der Praxisbetrieb ist bereit, den Studierenden 2 Wochen Bearbeitungszeit in der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen.

§ 10 Studienmodell Vertiefung Plus

In den drei Vertiefungsrichtungen im Studiengang Bauingenieurwesen

- Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen (BDP) oder
- Konstruktiver Ingenieurbau (KI) oder
- Umwelt, Geo und Verkehr (UGV)

wird ab dem 5. Semester eine frühere und zusätzliche fachspezifische Ausbildung durch das Studienmodell Vertiefung Plus angeboten.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung im Studienmodell Vertiefung Plus besteht nicht.

Der Wechsel in das Studienmodell Vertiefung Plus ist im 4. Semester schriftlich beim Prodekan Studium und Lehre bis zum 31.08. im 2. Regelstudienjahr zu beantragen.

Das Studienmodell Vertiefung Plus umfasst in Abhängigkeit von der gewählten Vertiefungsrichtung im 5. und 6. Regelsemester jeweils mehrere Wahlpflichtmodule, aus denen semester- und vertiefungsabhängig, bis zum Erreichen von 30 CP je Semester, Module frei wählbar sind.

Durch die flexiblen Wahlmöglichkeiten im Studienmodell Vertiefung Plus wird eine individuell wählbare fachliche Ausrichtung des Studiums ermöglicht.

§ 11 Prüfung zum Bachelor

(1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist erfolgreich bestanden, wenn 210 Credits erworben wurden.

(2) Die Bachelorthesis umfasst 8 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorthesis darf erst durchgeführt werden, wenn 198 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Bachelorthesis zu 30 % ein.

(4) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule, der Vertiefung und der Bachelorthesis inklusiv Kolloquium aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

(5) Die Abschlussnote im Studienmodell Vertiefung Plus setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule, den Wahlpflichtmodulen mit 5 CP, aller Belege, der Vertiefung und der Bachelorarbeit inklusiv Kolloquium aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen DUAL treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2022/2023 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs vom 23.09.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 58), bis zum Wintersemester 2027/28 Anwendung. Ab dem Sommersemester 2028 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studien- gangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 10.10.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Riedl
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen
und
Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB1100	Mathematik I	P	1	5	4
BB1200	Baustoffkunde I	P	1	5	4
BB1300	Baumechanik I (Statik)	P	1	5	4
BB1400	Bauinformatik	P	1	5	4
BB1500	Baukonstruktion I und Bauordnungsrecht I	P	1	5	4
BBD 1900	Praktikum I	PM	1	5	-

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB2100	Mathematik II	P	2	5	4
BB2200	Baustoffkunde II	P	2	5	4
BB2300	Baumechanik II (Festigkeitslehre)	P	2	5	4
BB2400	Baumechanik III (Statik/Lasten)	P	2	5	4
BB2500	Baukonstruktion II und Bauordnungsrecht II	P	2	5	4
BBD 2900	Praktikum II	PM	2	5	2

Legende:
P Pflichtmodul
PM Praxismodul

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB3100	Baumechanik IV	P	3	5	4
BB3200	Geotechnik I	P	3	5	4
BB3300	Baubetrieb/Fertigungstechnik	P	3	5	4
BB3400	Massivbau I	P	3	5	4
BB3500	Bauphysik mit Beleg	P	3	5	4
BBD 3900	Praktikum III + Arbeitssicherheit	PM	3	5	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB4100	Stahlbau I	P	4	5	4
BB4200	Holzbau I	P	4	5	4
BB4300	Baubetrieb/Baubetriebswirtschaft mit Beleg	P	4	5	5
BB4400	Massivbau II	P	4	5	4
BB4500	Geodäsie	P	4	5	4
BB4600	Hydromechanik	P	4	3	2
BBD 4900	Praktikum IV	PM	4	2	-

Legende:
P Pflichtmodul
PM Praxismodul

5., 6. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	P	5	5	4
BB5200	Wasserbau und Wasserwirtschaft	P	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	P	5	5	4
BBD 5100	Kaufmännische Betriebsführung[1]	W	5	3	2
BBD 5200	Baustellenkoordinator[1]	W	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	P	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	P	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	P	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	P	6	5	4
BBD 6910	Praktikum 5 Vertiefung BDP	PM	6	10	8
BBD 6920	Praktikum 5 Vertiefung KI	PM	6	10	8
BBD 6930	Praktikum 5 Vertiefung UGV	PM	6	10	8

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	PM	7	17	Block
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	PM	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
PM Praxismodul
W Wahlmodul

[1] vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus BDP
Vertiefung Baubetrieb und Digitales Planen und Bauen (BDP)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	WP	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	WP	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	WP	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	WP	5	3	2
BB5700	Grundlagen Brandschutz	WP	5	5	4
BB5800	Planspiel Baubetrieb PLANEN	WP	5	5	4
BB5900	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2
BBD 5100	Kaufmännische Betriebsführung[2]	W	5	3	2
BBD 5200	Baustellenkoordinator[1]	W	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	WP	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	WP	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	P	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	WP	6	5	4
BB6510	Digitales Planen und Bauen	WP	6	5	4
BB6520	Planspiel Baubetrieb BAUEN	WP	5	5	4
BBD 6910	Praktikum 5 Vertiefung BDP	PM	6	10	8

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	PM	7	17	Block
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	PM	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
PM Praxismodul
WP Wahlpflichtmodul
W Wahlmodul

[2] vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus KI
Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	P	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	WP	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	P	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	WP	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	WP	5	3	2
BB5700	Grundlagen Brandschutz	WP	5	5	4
BB5810	Stahlbau III und Holzbau III	WP	5	5	4
BB5900	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2
BBD 5100	Kaufmännische Betriebsführung[3]	W	5	3	2
BBD 5200	Baustellenkoordinator[1]	W	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	WP	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	WP	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	WP	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	WP	6	5	4
BB6610	Massivbau IV	WP	6	5	4
BB6720	Geotechnik II	WP	6	5	5
BBD 6920	Praktikum 5 Vertiefung KI	PM	6	10	8

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	PM	7	17	Block
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	PM	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
PM Praxismodul
WP Wahlpflichtmodul
W Wahlmodul

[3] vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus UGV
Vertiefung Umwelt-Geo-Verkehr (UGV)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	WP	5	5	4
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	P	5	5	4
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	WP	5	5	4
BB5400	Massivbau III mit Beleg	P	5	5	5
BB5500	Straßenwesen I	P	5	5	4
BB5600	Baukonstruktion III	WP	5	3	2
BB5710	Wasserbau II	WP	5	5	4
BB5720	Umweltgeotechnik	WP	5	5	4
BB5900	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2
BBD 5100	Kaufmännische Betriebsführung[4]	W	5	3	2
BBD 5200	Baustellenkoordinator[1]	W	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BB6100	Umwelttechnik I	P	6	5	4
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	P	6	5	4
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	WP	6	5	5
BB6400	Straßenwesen II	P	6	5	4
BB6710	Straßenwesen III	WP	6	5	4
BB6720	Geotechnik II	WP	6	5	5
BBD 6930	Praktikum 5 Vertiefung UGV	PM	6	10	8

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	PM	7	17	Block
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	PM	7	12	

Legende:
P Pflichtmodul
PM Praxismodul
WP Wahlpflichtmodul
W Wahlmodul

[4] vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

Anlage 2: Prüfungsplan

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB1100	Mathematik I	PZ	K	90	1	5
BB1200	Baustoffkunde I	SB PZ	SL K	- 60	1	5
BB1300	Baumechanik I (Statik)	PZ	K	90	1	5
BB1400	Bauinformatik	PZ	K	90	1	5
BB1500	Baukonstruktion I und Bauordnungsrecht I	PZ	K	90	1	5
BBD 1900	Praktikum I	SB	SL	-	1	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB2100	Mathematik II	PZ	K	90	2	5
BB2200	Baustoffkunde II	SB PZ	SL K	- 60	2	5
BB2300	Baumechanik II (Festigkeitslehre)	PZ	K	90	2	5
BB2400	Baumechanik III (Statik/Lasten)	PZ	K	90	2	5
BB2500	Baukonstruktion II und Bauordnungsrecht II	SB PZ	SL K	90	2	5
BBD 2900	Praktikum II	SB	SL	-	2	5

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
K	Prüfung – Klausur

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB3100	Baumechanik IV	PZ	K	90	3	5
BB3200	Geotechnik I	SB PZ	SL/Ko K	- 90	3	5
BB3300	Baubetrieb/Fertigungstechnik	PZ	K	90	3	5
BB3400	Massivbau I	PZ	K	90	3	5
BB3500	Bauphysik mit Beleg	SB PZ	SL K	- 90	3	5
BBD 3900	Praktikum III + Arbeitssicherheit	SB	SL/K	90	3	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB4100	Stahlbau I	PZ	K	90	4	5
BB4200	Holzbau I	PZ	K	90	4	5
BB4300	Baubetrieb/Baubetriebswirtschaft mit Beleg	SB PZ	SL/Ko K	- 90	4	5
BB4400	Massivbau II	PZ	K	90	4	5
BB4500	Geodäsie	SB PZ	SL K	- 90	4	5
BB4600	Hydromechanik	SB PZ	SL K	- 60	4	3
BBD 4900	Praktikum IV	SB	SL	-	4	2

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
SL/K	Studienleistung - Praktikum mit Bericht und Klausur
K	Prüfung – Klausur

5., 6. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BBD 5100	Kaufmännische Betriebsführung[5]	SB	K	60	5	3
BBD 5200	Baustellenkoordinator[1]	SB	K	90	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BBD 6910	Praktikum 5 Vertiefung BDP	SB	PP, M	30	6-7	10
BBD 6920	Praktikum 5 Vertiefung KI	SB	PP, M	30	6-7	10
BBD 6930	Praktikum 5 Vertiefung UGV	SB	PP, M	30	6-7	10

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	17
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

[5] Ggfs abweichend vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus BDP
Vertiefungsrichtung Baubetrieb und Digitales Planen und Bauen (BDP)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5700	Grundlagen Brandschutz	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5800	Planspiel Baubetrieb PLANEN	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2
BBD5100	Kaufmännische Betriebsführung[6]	SB	K	60	5	3
BBD5200	Baustellenkoordinator[1]	SB	K	90	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6510	Digitales Planen und Bauen	SB	SL/Ko	-	6	5
BB6520	Planspiel Baubetrieb BAUEN	SB	SL/Ko	-	6	5
BBD6910	Praktikum 5 Vertiefung BDP	SB	SL, PP, M	30	6-7	10

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	17
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

[6] Ggfs. abweichend vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus KI
Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5700	Grundlagen Brandschutz	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5810	Holzbau III und Stahlbau III	SB	K	90	5	5
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2
BBD5100	Kaufmännische Betriebsführung[7]	SB	K	60	5	3
BBD5200	Baustellenkoordinator[1]	SB	K	90	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6610	Massivbau IV	PZ	K	90	6	5
BB6720	Geotechnik II	PZ	SL/Ko	-	6	5
BBD 6920	Praktikum 5 Vertiefung KI	SB	SL, PP, M	30	6-7	10

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BBD7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	17
BBD7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium
PP	Prüfungsleistung Projekt

[7] Ggfs. abweichend vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

5., 6. und 7. Studiensemester Studienmodell Vertiefung Plus UGV
Vertiefungsrichtung Umwelt-Geo-Verkehr (UGV)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB5100	Stahlbau II und Holzbau II	PZ	K	120	5	5
BB5200	Wasserbau I und Wasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
BB5300	Digitale Arbeitsweisen im Bauwesen mit Beleg	SB	SL/Ko	-	5	5
BB5400	Massivbau III mit Beleg	SB PZ	SL K	- 60	5	5
BB5500	Straßenwesen I	PZ	K	90	5	5
BB5600	Baukonstruktion III	SB	SL/Ko	-	5	3
BB5710	Wasserbau II	PZ	K	90	5	5
BB5720	Umweltgeotechnik	PZ	K	90	5	5
BB5900	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	5	2
BBD5100	Kaufmännische Betriebsführung[8]	SB	K	60	5	3
BBD5200	Baustellenkoordinator[1]	SB	K	90	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BB6100	Umwelttechnik I	PZ	K	90	6	5
BB6200	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	6	5
BB6300	Bauorganisation mit Beleg und Baurecht/Bauvertragsrecht	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	5
BB6400	Straßenwesen II	PZ	K	90	6	5
BB6710	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	5
BB6720	Geotechnik II	PZ	SL/Ko	-	6	5
BBD6930	Praktikum 5 Vertiefung UGV	SB	SL, PP, M	30	6-7	10

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
BBD 7900	Praktikum 6 Ingenieurpraktikum und Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	17
BBD 7910	Praktikum 7 Bachelorthesis und Bachelorkolloquium	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
B/Ko	Bachelorthesis mit Kolloquium

[8] Ggfs. abweichend vgl. §8 (5) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

PP Prüfungsleistung Projekt

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA-DUAL) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzung erforderlich.

(2) Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL sind als Bestandteil des Studiums insgesamt 7 Praktika zu erbringen. Die Praktika werden in den jeweiligen Ausbildungsbetrieben abgeleistet. Das Vorpraktikum und die Praktika werden in dieser Praktikumsordnung geregelt.

(3) Die künftig Studierenden des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen DUAL schließen bereits vor der Immatrikulation an der FH Erfurt einen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb ab. Für das Studium werden sie an die FH Erfurt abgeordnet. Hieraus erwächst eine Anwesenheitspflicht. Der vergütete Arbeitsvertrag regelt die einzelnen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(4) Die Leiterin/der Leiter des Praktikumsamtes des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen DUAL wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie/er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zu den Praktika des Studienganges um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

(1) Die künftigen Studierenden sollen planerische, technologische, organisatorische und/oder rechtliche Inhalte und Zusammenhänge des Bauwesens kennen lernen. Sie sollen Grundkenntnisse bei der Planung und/oder Ausführung von Bauwerken erwerben.

(2) Die künftigen Studierenden sollen vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen:

- Baustoffe und deren Verwendung
- Baukonstruktionen
- Bauablauf, Bauplanung, Bauausführung

(3) Die künftigen Studierenden des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen DUAL sollen insbesondere auch den organisatorischen Aufbau und die Ablauforganisation ihres Ausbildungsbetriebes kennenlernen.

§ 3 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum für den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und dessen Beginn ist für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.

(2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 6 Wochen.

§ 4 Vorpraktikumsstellen

Das Vorpraktikum im Studiengang Bauingenieurwesen DUAL ist in dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung abzuleisten.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Straßenbauer, Bauzeichner, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Baustoffprüfer, Maler und Lackierer, Baugeräteführer und Technischer Zeichner wird als Vorpraktikum im Studiengang Bauingenieurwesen DUAL anerkannt, sofern diese im Ausbildungsbetrieb des dualen Studienganges absolviert wurde.

II. Praxismodule

§ 6 Ausbildungsziele, Inhalte und Dauer der Praktika

(1) Ziel der Praktika ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Praktika sollen den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

(2) Die Praktika für den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL umfassen inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen, z.B.:

- aus dem Bauwerksentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
- aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.

(3) Die Praktika finden vom 1. bis 6. Semester in den jeweiligen vorlesungsfreien Zeiten statt. Sie umfassen damit Zeiträume zwischen 4 Wochen (WiSe) und 2 bzw. 7 Wochen (SoSe). Das Praktikum im 7. Semester erstreckt sich über das komplette Semester und umfasst eine Dauer von 12 Wochen sowie eine Praktikumswoche an der Fachhochschule im Anschluss an die praktische Tätigkeit. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle und ist im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.

(4) Verantwortlich für die Durchführung der Praktika ist das Praktikumsamt. Der Studiengang Bauingenieurwesen DUAL stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Umsetzung. Die in Abs. 1 und 2 formulierten Ziele und Inhalte sind Gegenstand der Modulbeschreibungen und des jeweiligen Arbeitsvertrages.

(5) In die Praxismodule des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL werden neben der reinen Praxistätigkeit, weitere Lehrveranstaltungen eingebunden (siehe Modulbeschreibungen). Hierzu gehören z.B. die Blockseminare Softskills I bis III. Damit dienen die Praxismodule nicht nur den unter § 6 Abs. 1 genannten Zielen, sondern sollen auch die sozialen Kompetenzen der Studierenden fördern und entwickeln.

§ 7 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während des Praktikums im 7. Semester des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form einer Praktikumswoche als Abschlussblock durch. Bestandteil dieses Abschlussblockes sind neben den Praktikumsvorträgen auch Lehrveranstaltungen z. B. zum Arbeits- und Tarifrecht. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im 7. Semester (Praxismodul 6) des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL.

§ 8 Ausbildungsstelle der Praktika des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL

Ausbildungsstellen für die Praktika sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

§ 9 Arbeitsvertrag für den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL

(1) Vor Beginn des Studiums und des Vorpraktikums schließen die Ausbildungsbetriebe und die Studierenden einen Arbeitsvertrag.

(2) Der Arbeitsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nach zukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 15 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
   f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2- die Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 11 Abs. 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungsbetriebes zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 10 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während der Praktika

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch das Praktikumsamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

Informationssammlung über die Eignung des Praktikumsplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,

Abnahme des Praktikumsvortrages im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in der Praktikumswoche im 7. Semester,

Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte und Zeugnisse für alle Praktika.

§ 11 Bericht, Zeugnis und Anerkennung der Praktika des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL

(1) Über die Ausbildung während der Praktika haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende der jeweiligen Praktika stellt der Praxisbetrieb bzw. Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis aus (Anhang A zur PraO-BA-DUAL), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

(2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der jeweiligen Praktika dem Hochschulbetreuer folgende Unterlagen vorzulegen:
den Praktikumsbericht,
das Zeugnis,
den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. den Nachweis über weitere Leistungen gemäß Modulbeschreibung.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind spätestens drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Praktikums abzugeben.

(4) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikumsamt über die Anerkennung der Praxismodule.

(5) Über die Anerkennung der Praxismodule stellt das Praktikumsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Wird ein Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

§12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder andere Vorleistungen werden als Praktika des Studienganges Bauingenieurwesen DUAL nicht anerkannt.

§13 Haftung, Versicherung während der Praktika

(1) Die Studierenden sind während der Praktika nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle bzw. des Ausbildungsbetriebes gedeckt.

(3) Es wird jedem Studenten/jeder Studentin empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA-DUAL: Praktikumszeugnis

Anhang A zur PraO-BA-DUAL:

Praktikumszeugnis

für das Praktikum (Modul .....)

Name: .....

geb. am: ..... in .....

Student*in der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen DUAL hat

vom …..… bis .....

die praktische Ausbildung mit folgenden Inhalten abgeleistet:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan/gemäß Modulbeschreibung für das Praktikum erfüllt.

Fehltage insgesamt ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....

Sonstige Abwesenheit (Gründe):

…….

…….

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den **Masterstudiengang Bauingenieurwesen** geltenden studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 10.10.2022 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 127
§ 2 Studienziel ... 127
§ 3 Zugangsvoraussetzungen ... 128
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss ... 129
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan ... 129
§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule ... 130
§ 7 Modul Projekt ... 130
§ 8 Prüfung zum Master ... 130
§ 9 Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau ... 130
§10 Inkrafttreten ... 131
Anlage 1: Studienplan ... 132
Anlage 2: Prüfungsplan ... 137

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung vom 05.08.2019 (RPO B./M./W.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang des Bauingenieurwesens baut konsekutiv auf dem 7-semestrigen Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Nach erfolgreichem Studium ist der Absolvent befähigt, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Bauunternehmen, einem Ingenieur- und Planungsbüro, in der Forschung sowie im öffentlichen Dienst zu übernehmen.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

- Analoge und digitale Planung und Management von Bauprozessen und -projekten
- Komplexe Bauingenieurtätigkeit in Leitungsfunktionen der Ausführung und Steuerung von Projekten des Ingenieurbaus

Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

- Entwurf, Berechnung und Konstruktion von Bauwerken des allgemeinen Hochbaus und des Ingenieurbaus
- Komplexe Bauingenieurtätigkeit bei der Sanierung und Ertüchtigung bestehender Bauten, insbesondere historischer Bauwerke

Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

- Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Bauwerken der Umwelttechnik, der Siedlungswasserwirtschaft, des Wasserbaus, der Verkehrswirtschaft, sowie des Spezialtiefbaus

Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

- Entwurf, Berechnung und Konstruktion von Bauwerken des allgemeinen Hochbaus und des Ingenieurbaus mit spezieller Ausrichtung auf den Holzbau
- Komplexe Bauingenieurtätigkeit bei der Sanierung und Ertüchtigung bestehender Bauten, insbesondere historischer Bauwerke mit spezieller Ausrichtung auf den Holzbau
- Analoge und digitale Planung und Management von Bauprozessen und -projekten mit spezieller Ausrichtung auf den Holzbau

Darüber hinaus soll das Studium zur Anwendung vertiefter Kenntnisse ingenieurtheoretischer Grundlagen in Forschung und Entwicklung befähigen.

(4) Besonderheiten der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau sind in § 9 geregelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 RPO B./M./W. geregelt. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt uneingeschränkt, wer das erste Hochschulstudium oder das Studium an der Berufsakademie im Studiengang Bauingenieurwesen mit einem Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten und mit mindestens guten Prüfungsergebnissen abgeschlossen hat.

(2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt eingeschränkt, wer die Vertiefungsprüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt mit „gut“ und die Bachelorprüfung mindestens mit „befriedigend“ besteht. Absolventen der jeweiligen Vertiefung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt können bei eingeschränkter Zulassungsvoraussetzung nur die entsprechende Studienrichtung im Masterstudiengang belegen.

(3) Haben Bewerber in einem unter Absatz 1 genannten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Berufsakademie nur 180 Kreditpunkte erworben, werden diese unter der Auflage zugelassen, dass sie die zur Erreichung von 210 Kreditpunkten fehlenden Module aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss, dem Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
3. Studiensemester mit Pflichtmodulen, Master Thesis mit Kolloquium.	30 Credits
	90 Credits

(5) Im 3. Semester bildet die Master Thesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 14 Wochen und die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums zusätzlich zwei Wochen.

(6) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Modulart,
Regelsemester,
Credits,
Lehre in SWS.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungsart,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(2) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist die Anerkennung dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

(3) Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem jeweiligen Angebot des Masterstudienganges Bauingenieurwesen zu wählen. Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab, die studienbegleitend erbracht wird.

§ 7 Modul Projekt

(1) Das Projekt ist studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen und läuft über drei Semester (1., 2. und 3. Studiensemester).

(2) Das Projekt kann anteilig an einer anderen Hochschule oder im Ausland bearbeitet werden.

(3) Das Modul schließt mit einem Kolloquium ab. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Projekt zu 30 % ein. Die Anerkennung des Moduls mit Anrechnung der Credits erfolgt nach erfolgreichem Bestehen des Kolloquiums.

§ 8 Prüfung zum Master

(1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 90 Credits in der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt nicht die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, aus.

(2) Das Kolloquium zur Master Thesis darf erst durchgeführt werden, wenn 69 Credits erreicht wurden. Für die Anmeldung zur Master Thesis dürfen die Credits von maximal 2 Modulen fehlen.

(3) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtfächer, dem Projekt und der Master Thesis zusammen.

§ 9 Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

(1) Absolventen der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt können bei vorliegender eingeschränkter Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3, Absatz 2, Satz 1 die Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau wählen.

(2) Die nachzuholenden Leistungen für Bewerber der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau, denen Kreditpunkte gemäß § 3, Absatz 3 als Zugangsvoraussetzung fehlen, legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest. Diesen Bewerbern wird empfohlen, fehlende Kreditpunkte durch den erfolgreichen Abschluss eines Ingenieurpraktikums in einem Unternehmen oder Planungs- bzw. Ingenieurbüro mit spezieller Ausrichtung auf den Holzbau zu erlangen. Die Praktikumsdauer sollte mind. 6 und maximal 16 Wochen betragen.

(3) In der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau erfolgt die Bearbeitung des Projekts in interdisziplinären Projektstudios mit Studierenden des Masterstudiengangs Architektur. Sämtliche Projekte und Studienleistungen (Belege) in den interdisziplinär gelehrten Modulen thematisieren das nachhaltige Bauen mit dem natürlichen Baustoff Holz.

(4) In der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau ist jeweils im ersten und zweiten Regelsemester genau ein Wahlpflichtmodul (WP) mit 5 CP aus den im Studienplan angegebenen Wahlpflichtmodulen mit 5 CP zu wählen. Die Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen mit 5 CP werden wie Pflichtmodule benotet. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Wahlpflichtmodul besteht nicht.
Die Wahlpflichtmodule aus der Studienrichtung Baubetrieb dürfen nicht von Studierenden gewählt werden, die die Zulassung zum Masterstudiengang über die Regelungen nach §9 (1) erreicht haben.

(5) In der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau ist für die Master Thesis ein Thema zu wählen, welches eine ingenieurwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Baustoff Holz bzw. mit der Holzbauweise beinhaltet.

(6) Die Abschlussnote in der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer mit 5 CP, dem Projekt und der Master Thesis zusammen.

§10 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2023 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs vom 21.05.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 55), zuletzt geändert am 28.07.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 61) bis zum Wintersemester 2024/25 Anwendung. Ab dem Sommersemester 2026 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 10.10.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Steffen Riedl
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan

1. Studiensemester der Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1910	Geotechnik III	P	1	5	4
MB1110	Geoinformationstechnologie	P	1	5	4
MB1120	Bauverfahrenstechnik I	P	1	5	4
MB1130	Building Information Modeling I	P	1	5	4
MB1140	Digitale Prozessmodellierung	P	1	5	4
MB1940	Wahlpflichtmodul I	WP	1	2	2
MB1930	Projekt	P	1 -3	3	2

2. Studiensemester der Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	P	2	5	4
MB2110	Projektmanagement	P	2	5	4
MB2120	Bauverfahrenstechnik II	P	2	5	4
MB2130	Baubetriebswirtschaft	P	2	5	4
MB2140	Building Information Modeling II	P	2	5	4
MB2940	Wahlpflichtmodul II	WP	2	2	2
MB1930	Projekt	P	1 - 3	3	2

3. Studiensemester der Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1930	Projekt mit Kolloquium	P	1 - 3	6	2
MB3950	Kommunikationstechnik	P	3	3	2
MB3990	Master Thesis mit Kolloquium	P	3	21	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

1. Studiensemester der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1910	Geotechnik III	P	1	5	4
MB1210	Mathematik im konstruktiven Ingenieurbau	P	1	5	4
MB1220	Mechanik	P	1	5	4
MB1230	Spannbetonbau	P	1	5	4
MB1240	Bauaufnahme und Bauwerksdiagnostik	P	1	5	4
MB1940	Wahlpflichtmodul I	WP	1	2	2
MB1930	Projekt	P	1-3	3	2

2. Studiensemester der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	P	2	5	4
MB2210	Stahl-/Stahlverbundbau	P	2	5	4
MB2220	Bauen im Bestand I	P	2	5	4
MB2230	Holzbau	P	2	5	4
MB2240	Bauen im Bestand II	P	2	5	4
MB2940	Wahlpflichtmodul II	WP	2	2	2
MB1930	Projekt	P	1-3	3	2

3. Studiensemester der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1930	Projekt mit Kolloquium	P	1-3	6	2
MB3950	Kommunikationstechnik	P	3	3	2
MB3990	Master Thesis mit Kolloquium	P	3	21	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

1. Studiensemester der Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1910	Geotechnik III	P	1	5	4
MB1110	Geoinformationstechnologie	P	1	5	4
MB1310	Straßenwesen	P	1	5	4
MB1130	Building Information Modeling I	P	1	5	4
MB1320	Wasserbau III	P	1	5	4
MB1940	Wahlpflichtmodul I	WP	1	2	2
MB1930	Projekt	P	1-3	3	2

2. Studiensemester der Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	P	2	5	4
MB2310	Umwelttechnik II	P	2	5	4
MB2320	Geotechnik IV	P	2	5	4
MB2130	Baubetriebswirtschaft	P	2	5	4
MB2330	Siedlungswasserwirtschaft II	P	2	5	4
MB2940	Wahlpflichtmodul II	WP	2	2	2
MB1930	Projekt	P	1-3	3	2

3. Studiensemester der Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1930	Projekt mit Kolloquium	P	1-3	6	2
MB3950	Kommunikationstechnik	P	3	3	2
MB3990	Master Thesis mit Kolloquium	P	3	21	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

1. Studiensemester der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1910	Geotechnik III	P	1	5	4
MB1410*	Wood-urban	P	1	5	4
MB1130**	Building Information Modeling I	P	1	5	4
MB1240**	Bauaufnahme und Bauwerksdiagnostik	P	1	5	4
MB1120	Bauverfahrenstechnik I	WP	1	5	4
MB1140	Digitale Prozessmodellierung	WP	1	5	4
MB1210	Mathematik im konstruktiven Ingenieurbau	WP	1	5	4
MB1220	Mechanik	WP	1	5	4
MB1230	Spannbetonbau	WP	1	5	4
MB1940**	Wahlpflichtmodul I	WP	1	2	2
MB1930*	Projekt	P	1-3	3	2

2. Studiensemester der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	P	2	5	4
MB2410*	Wood-technology	P	2	5	4
MB2220**	Bauen im Bestand I	P	2	5	4
MB2230	Holzbau	P	2	5	4
MB2110	Projektmanagement	WP	2	5	4
MB2120	Bauverfahrenstechnik II	WP	2	5	4
MB2130	Baubetriebswirtschaft	WP	2	5	4
MB2140	Building Information Modeling II	WP	2	5	4
MB2210	Stahl-/Stahlverbundbau	WP	2	5	4
MB2240	Bauen im Bestand II	WP	2	5	4
MB2310	Umwelttechnik II	WP	2	5	4
MB2940**	Wahlpflichtmodul II	WP	2	2	2
MB1930*	Projekt	P	1-3	3	2

3. Studiensemester der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MB1930*	Projekt mit Kolloquium	P	1-3	6	2
MB3950*	Kommunikationstechnik	P	3	3	2
MB3990**	Master Thesis mit Kolloquium	P	3	21	

Legende:
P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul
* interdisziplinäres Modul
** Modul kann interdisziplinär angeboten werden

Anlage 2: Prüfungsplan

1. Studiensemester der Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1910	Geotechnik III	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1110	Geoinformationstechnologie	SB PZ	SL K	- 90	1	5
MB1120	Bauverfahrenstechnik I	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1130	Building Information Modeling I	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1140	Digitale Prozessmodellierung	SB PZ	SL K	- 90	1	5
MB1940	Wahlpflichtmodul I	SB	SL	-	1	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	1	3

2. Studiensemester der Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	PZ	K	90	2	5
MB2110	Projektmanagement	PZ	K	90	2	5
MB2120	Bauverfahrenstechnik II	SB	SL/Ko	-	2	5
MB2130	Baubetriebswirtschaft	PZ	K	90	2	5
MB2140	Building Information Modeling II	SB	SL/Ko	-	2	5
MB2940	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	2	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	2	3

3. Studiensemester der Studienrichtung Baubetrieb und Digitales Planen/Bauen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1930	Projekt mit Kolloquium	SB	SL/Ko	-	3	6
MB3950	Kommunikationstechnik	SB	SL/Ko	-	3	3
MB3990	Master Thesis	SB	MT/Ko	-	3	21

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
MT/Ko	Master Thesis mit Kolloquium

1. Studiensemester der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1910	Geotechnik III	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1210	Mathematik im konstruktiven Ingenieurbau	PZ	K	90	1	5
MB1220	Mechanik	PZ	K	90	1	5
MB1230	Spannbetonbau	PZ	K	90	1	5
MB1240	Bauaufnahme und Bauwerksdiagnostik	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1940	Wahlpflichtmodul I	SB	SL	-	1	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	1	3

2. Studiensemester der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	PZ	K	90	2	5
MB2210	Stahl-/Stahlverbundbau	PZ	K	90	2	5
MB2220	Bauen im Bestand I	PZ	K	120	2	5
MB2230	Holzbau	PZ	K	120	2	5
MB2240	Bauen im Bestand II	PZ	K	120	2	5
MB2940	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	2	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	2	3

3. Studiensemester der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1930	Projekt mit Kolloquium	SB	SL/Ko	-	3	6
MB3950	Kommunikationstechnik	SB	SL/Ko	-	3	3
MB3990	Master Thesis mit Kolloquium	SB	MT/Ko	-	3	21

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
MT/Ko	Master Thesis mit Kolloquium

1. Studiensemester der Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1910	Geotechnik III	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1110	Geoinformationstechnologie	SB PZ	SL K	- 90	1	5
MB1310	Straßenwesen	PZ	K	90	1	5
MB1130	Building Information Modeling I	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1320	Wasserbau III	PZ	K	90	1	5
MB1940	Wahlpflichtmodul I	SB	SL	-	1	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	1	3

2. Studiensemester der Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	PZ	K	90	2	5
MB2310	Umwelttechnik II	PZ	K	90	2	5
MB2320	Geotechnik IV	SB	SL/Ko	-	2	5
MB2130	Baubetriebswirtschaft	PZ	K	90	2	5
MB2330	Siedlungswasserwirtschaft II	PZ	K	90	2	5
MB2940	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	2	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	2	3

3. Studiensemester der Studienrichtung Umwelt-Geo-Verkehr

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1930	Projekt mit Kolloquium	SB	SL/Ko	-	3	6
MB3950	Kommunikationstechnik	SB	SL/Ko	-	3	3
MB3990	Master Thesis mit Kolloquium	SB	MT/Ko	-	3	21

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
MT/Ko	Master Thesis mit Kolloquium

1. Studiensemester der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1910	Geotechnik III	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1410	Wood-urban	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1130	Building Information Modeling I	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1240	Bauaufnahme und Bauwerksdiagnostik	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1120	Bauverfahrenstechnik I	SB	SL/Ko	-	1	5
MB1140	Digitale Prozessmodellierung	SB PZ	SL K	- 90	1	5
MB1210	Mathematik im konstruktiven Ingenieurbau	PZ	K	90	1	5
MB1220	Mechanik	PZ	K	90	1	5
MB1230	Spannbetonbau	PZ	K	90	1	5
MB1940	Wahlpflichtmodul I	SB	SL	-	1	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	1	3

2. Studiensemester der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB2920	Digitales Planen und Bauen und Projektmanagement	PZ	K	90	2	5
MB2410	Wood-technology	SB	SL/Ko	-	2	5
MB2220	Bauen im Bestand I	PZ	K	120	2	5
MB2230	Holzbau	PZ	K	120	2	5
MB2110	Projektmanagement	PZ	K	90	2	5
MB2120	Bauverfahrenstechnik II	SB	SL/Ko	-	2	5
MB2130	Baubetriebswirtschaft	PZ	K	90	2	5
MB2140	Building Information Modeling II	SB	SL/Ko	-	2	5
MB2210	Stahl-/Stahlverbundbau	PZ	K	90	2	5
MB2240	Bauen im Bestand II	PZ	K	120	2	5
MB2310	Umwelttechnik II	PZ	K	90	2	5
MB2940	Wahlpflichtmodul II	SB	SL	-	2	2
MB1930	Projekt	SB	SL	-	2	3

3. Studiensemester der Studienrichtung Interdisziplinärer Holzbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits
MB1930	Projekt mit Kolloquium	SB	SL/Ko	-	3	6
MB3950	Kommunikationstechnik	SB	SL/Ko	-	3	3
MB3990	Master Thesis mit Kolloquium	SB	MT/Ko	-	3	21

Legende:
PZ Prüfungszeitraum
SB studienbegleitend
SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K Prüfung – Klausur
MT/Ko Master Thesis mit Kolloquium

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115, 118), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den **Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit** geltenden studiengangspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Studiengangspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 08.11.2022 die Studiengangspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 142
§ 2 Studienziel 143
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 144
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 145
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan 146
§ 6 Auslandssemester 146
§ 7 Weitere Prüfungsformen 146
§ 8 Masterarbeit 147
§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen des Praxisaufenthalts 147
§ 10 Inkrafttreten 147
Anlage 1: Studienplan 148
Anlage 2 Prüfungsplan 149
Anlage 3: Praxisordnung (PraO-MISA) für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt 150

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Studierende erwerben Wissen im Bereich internationaler und interkultureller Sozialer Arbeit, das im Allgemeinen auf den in den Bachelorstudiengängen erworbenem Grundwissen aufbaut. Sie können unterschiedliche Verständnisse von Normen und Werten in Gesellschaften einschätzen und bewerten. Sie kennen die unterschiedlichen Ansätze, die in den multidisziplinären Fachdebatten diskutiert werden und können diese auf Soziale Arbeit übertragen. Sie können diese Zugänge und Konzepte analysieren und im Kontext ihrer Praxiserfahrung reflektieren. Dabei deuten sie internationale Entwicklungen im Bereich der Ökonomie, der Entwicklung von international agierenden Organisationen, im Bereich von Entwicklung sozialer Strukturen und neuen Politikkonzepten für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur. Sie können soziale Risiken und drohende Krisen erkennen und können Konfliktlösungsstrategien in ihrer Wirksamkeit einschätzen. Dabei gelingt es ihnen immer besser, eigene Vorschläge zu entwickeln.
Sie kennen sich insbesondere in der internationalen Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Demokratieförderung aus.
Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.

(2) Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten in international arbeitenden Organisationen bzw. im Ausland arbeitenden Institutionen vor allem im Arbeitsbereich der Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Demokratieförderung.

(3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Kompetenz, Handlungsmuster zu entwerfen und daraus Handlungsmethoden abzuleiten und diese umzusetzen. Sie kennen die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Handlungsräume und können die Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen einschätzen. Sie erkennen Risiken von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen. Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage, Netzwerke zu schaffen und zu steuern.

(4) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des Masterstudienganges:

Studierende
- kennen die Ansätze von Diversity, Interkulturalität, Intersektionalität und können diese auf Praxisfelder im internationalen Zusammenhang beziehen.
- kennen die Theorien der Bildungsarbeit, Menschenrechtsarbeit und Demokratieförderung und können die daraus entstehenden interkulturellen und transnationalen Fragestellungen entwickeln.
- verstehen Handlungskonzepte der internationalen und interkulturellen Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen.
- können individuelle und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse reflektieren und sie in das Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne einordnen.
- wissen um die unterschiedlichen Verständnisse von Bildung, Gesellschaften und entwickeln daraus sozialpädagogische Konzepte.
- können Grundkenntnisse des internationalen Rechts darstellen und die beruflich relevanten Menschenrechtspakte auf die Praxis des Arbeitsfeldes Internationale Soziale Arbeit anwenden.
- entwickeln ein kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und -praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
- können selbstständig Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Handlungsfeldern der sozialen Arbeit im internationalen Bereich durchführen.
- bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
- generieren Fähigkeiten, die im Sozial- und Bildungsbereich nachhaltiges Denken und selbststeuernde Lernprozesse begleiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Pädagogik / Erziehungswissenschaften. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.

(2) Bewerber*innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert III erbringen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der*die Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:

1.
Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses gemäß folgender Staffelung:

1,0 - 1,1	60 Punkte
1,2 - 1,3	55 Punkte
1,4 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 1,7	45 Punkte
1,8 - 2,2	40 Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, und kann der*die Bewerber*in den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Absatz 6.

2.
Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlgesprächs fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 30-minütigen Auswahlgespräch soll der*die Bewerber*in zeigen, dass er über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Datum der Gespräche wird ortsüblich 2 Monate zuvor bekannt gegeben. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird geprüft, ob der*die Bewerber*in über die für das Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügt. Inhalt des Auswahlgesprächs ist die Präsentation des eigenen Verständnisses und der künftigen Entwicklungslinien von Internationaler Sozialer Arbeit sowie die inhaltliche und fachliche Diskussion der Präsentation.

Im Rahmen der Bewertungsentscheidung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Herausarbeitung einer eigenen theoretisch fundierten Position zum Verständnis Internationaler Sozialer Arbeit
- Aufzeigen von fachlich begründbaren Entwicklungslinien
- Ableitung von entsprechenden analytischen und handlungstheoretischen Konsequenzen
- Aufbau / Struktur / Gestaltung / Zeitmanagement

Jedes dieser Kriterien wird anhand folgenden Bewertungsschemas bewertet:

0 = nicht gegeben bzw. nicht dargestellt
1 - 2 = geringfügig gegeben bzw. dargestellt
3 - 4 = ansatzweise gegeben bzw. dargestellt
5 - 6 = teilweise gegeben bzw. dargestellt
7 - 8 = überwiegend gegeben bzw. dargestellt
9 – 10= uneingeschränkt gegeben bzw. dargestellt

(4) Zum fachgebundenen Auswahlgespräch sind alle Bewerber*innen zuzulassen, die die unter Absatz 1 bis 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Hochschuldozent*innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.

(5) Die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang endet am 31. Mai des Jahres.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts (M.A.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen,	30 Credits
3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul,	30 Credits
4. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul und Masterthesis,	30 Credits

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

§ 6 Auslandssemester

(1) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch eine Lehrveranstaltung begleiteter, selbstorganisierter Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren.
Die Masterarbeit soll thematisch mit dem Auslandsaufenthalt verknüpft werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch in Deutschland in einer Organisation mit internationaler Einbindung stattfinden. Dazu zählen auf individueller Basis soziale Gründe und mit Blick auf den gesamten Studiengang Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.

§ 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den der RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch digital und in folgender Form erbracht werden:

Mündliche Projektpräsentation (MPP): Die Studierenden nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPP, die sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses, Vortrag) zusammensetzt, überprüft, ob der*die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Studienleistung zensiert (SLZ): Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Portfolio, Test und weitere. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Aktive Teilnahme: Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig) und ist mindestens mit einem Exemplar als Ausdruck sowie in einer prüfbaren elektronischen Form abzugeben. Weitere Formalien sind bei der Anmeldung zur MA-Thesis bekannt zu geben.

(3) Für die Zulassung zur MA-Thesis müssen die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters (60 ECTS) erbracht und der Auslandsaufenthalt absolviert sein.

§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Beantwortung der Forschungsfrage im Rahmen des Praxisaufenthalts

Die Ergebnisse der Praxisforschung, die im Kontext des Auslandssemesters erarbeitet wurden, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form präsentiert.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2022/23 aufnehmen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit vom 14.06.2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 73) treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit vom 14.06.2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 73) bis zum Sommersemester 2023 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2023/24 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 08.11.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MISA1010	Analytische Zugänge zu Internationaler Sozialer Arbeit	P	1.	15	10
MISA1020	Praxis und Forschung I	P	1.	15	7

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MISA 2010	Handlungstheoretische Ansätze der Internationalen Sozialen Arbeit	P	2.	15	6
MISA 2020	Praxis und Forschung II	P	2.	15	7

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MISA 3010	Internationales Praxissemester	P	3.	30	2

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MISA 4010	Praxis und Forschung III	P	4.	15	6
MISA 4020	Masterthesis	P	4.	15	-

Anlage 2 Prüfungsplan

PZ: Prüfungen im Prüfungszeitraum

K Prüfung - Klausur

MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB: Prüfungsleistung studienbegleitend

AT Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Lern- und Projekttagebuch, Lernportfolio, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag etc. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Forschungsskizze, Projektbericht, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Vortrag, Präsentation u.a. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

MPP Mündliche Projektpräsentation; setzt sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses, Vortrag) zusammen; Studierende nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPP, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

MA Masterarbeit

1. bis 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note
MISA1010	Analytische Zugänge zu Internationaler Sozialer Arbeit	SB	SLZ	-	1	15	12
MISA1020	Praxis und Forschung I	SB	SLZ	-	1	15	12
MISA2010	Handlungstheoretische Ansätze der Internationalen Sozialen Arbeit	SB	SLZ	-	2	15	12
MISA2020	Praxis und Forschung II	SB	AT, MPP	20	2	15	12
MISA3010	Internationales Praxissemester	SB	AT, SLZ	-	3	30	10
MISA4010	Praxis und Forschung III	SB	AT, SLZ	-	4	15	12
MISA4020	Masterthesis	SB	MA	-	4	15	30

Anlage 3: Praxisordnung (PraO-MISA) für den Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit und regelt insbesondere das Internationale Praxissemester im Modul MISA 3010 sowie freiwillige zusätzliche Praktika.

(2) Gemäß § 6 der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit beinhaltet das Studium einen selbst organisierten Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt verknüpft.

§ 2 Praxisausschuss und Praxisamt

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
- die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären

(3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Professoren*innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
- zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
- der*die Leiter*in des Praxisamts.

(4) Das Praxisamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Auslandsaufenthalte/des Praxissemesters
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praxis- und Projektstellen
- Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Moduls MISA 3050
- vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
- Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
- Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
- Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

§ 3 Kompetenzziele Modul MISA 3010

Die Studierenden können nach Absolvierung des Moduls MISA 3010:

- Auslands- und Fremdheitserfahrungen reflexiv verinnerlichen
- Fachspezifische Kompetenzen vertiefen
- Eine Forschungsfrage innerhalb der Praxis Internationaler Sozialer Arbeit eigenständig und gestalterisch bearbeiten.

§ 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte Modul MISA 3010

(1) Das Internationale Praxissemester kann nur in von der Fakultät zugelassenen Praxisstellen absolviert werden (siehe § 6). Geeignet sind vermittelte Einrichtungen durch Partnerhochschulen der FHE oder Partnerorganisationen der Internationalen Sozialen Arbeit. Zur Anerkennung/Zulassung der Praxisstelle und Durchführung des Moduls MISA 3050 gelten die für den Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit entsprechenden Formulare (siehe Anlagen).

(2) Rahmenbedingungen Modul MISA 3010:

- Praxisaufenthalt im Ausland: ca. 15 Wochen mit insgesamt 600h
- Zuzüglich Praxisbegleitung/-reflexion durch die Hochschule: 30h (2 SWS) mit aktiver Teilnahme
- Der erfolgreiche Abschluss des Praxisaufenthalts wird durch die Praxisstelle mit einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
- Zulassungsvoraussetzungen: Modul MISA1010, MISA1020, MISA2010, MISA2020
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen = 40h (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
- Prüfungsleistung: SLZ-Studienleistung zensiert = Reflexionsbericht/Portfolio
- Der erfolgreiche Abschluss des Moduls MISA 3010 ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 6 Praxis und Forschung III.

(3) Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss in der Regel ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** im Kontext der im Praxisfeld geforderten Sprachkenntnisse ähnlich dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

§ 5 Praxisbegleitung/-reflexion

(1) Als Bestandteil des Moduls MISA 3010 führt die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften eine Praxisbegleitung/-reflexion im Rahmen von 2 SWS durch: In der Regel findet diese online mit einem Einführungs- und Abschlussblock statt.

(2) Die aktive Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.

(3) Ziele dieser Lehrveranstaltung:

- Fachlichkeit und professionelles Handeln
- Selbstreflexion unter professioneller Anleitung
- Analyse von Konfliktsituationen
- Theorie-Praxis Transfer

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

(1) Das Internationale Praxissemester kann nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts bzw. nach Terminbekanntgabe durch das Praxisamt ein Antrag auf Zulassung (Anhang C zur PraO-MISA) im Praxisamt einzureichen.

(2) Geeignet sind Einrichtungen, die

- in ausreichendem Umfang Inhalte und Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Internationaler Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
- eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.

(3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit einem sozialwissenschaftlichen Studienabschluss betraut, die aktiv im Bereich Internationaler Sozialer Arbeit tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

(4) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn

- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
- die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

(5) Das Internationale Praxissemester kann nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

§ 7 Praxisvertrag

(1) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Praxisvertrag (Anhang A zur PraO-MISA) mit der Fachhochschule Erfurt ab. Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthalts bzw. nach Terminbekanntgabe durch das Praxisamt zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Auslandsaufenthalts entsprechend.

(2) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Moduls MISA 3010 übertragenen Inhalte und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der festgelegten Inhalte und Aufgaben und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an der Praxisbegleitung/-reflexion zu ermöglichen,
   c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Auslandsaufenthalts bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   d) eine ausformulierte Beurteilung zu erstellen, die über Zeitraum, Inhalte, Aufgaben und Leistung der Studierenden Auskunft erteilt
   e) eine Anleitung nach § 6 Abs.3 namentlich zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Standort zu ermöglichen.

§ 8 Leistungseinschätzung, Tätigkeitsnachweis

(1) Am Ende des Auslandsaufenthalts stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit als erfolgreich bestätigt sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. (siehe Anhang B zur PraO-MISA). Zudem erstellt die Praxisstelle eine Beurteilung (siehe § 7 Absatz 2, Punkt 2d)

(2) Zeigt sich während des Auslandsaufenthalts, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Internationalen Praxissemesters beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§9 Prüfungsleistungen

(1) Das Internationale Praxissemester wird durch eine zensierte Studienleistung in Form eines Reflexionsberichts/Portfolios geprüft. Die zensierte Studienleistung wird durch eine/n Lehrende/n der Fakultät benotet. Hauptinhalte sind:

- eine Analyse der praktischen Erfahrungen und theoretischen Erkenntnisse mit Blick auf Soziale Arbeit,
- die Bearbeitung einer Forschungsfrage sowie
- eine Reflexion der Inhalte des Studiums in Bezug auf den Praxisaufenthalt.

Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Reflexionsberichts MISA“.

(2) Das Bestehen dieser zensierten Prüfungsleistung (Note mindestens 4.0) ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Eine Notenverbesserung bei bestandener Prüfungsleistung ist nicht möglich. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge. Die zensierte Prüfungsleistung zählt mit 10% in die Abschlussnote des Studiums.

(3) Bei Nichtbestehen der Anforderungen des Internationalen Praxissemesters kann der Auslandsaufenthalt einmal wiederholt werden.

§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht

Studierende im Internationalen Praxissemester unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter*innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende des Auslandsaufenthalts hinaus.

§ 11 Regelungen für alleinerziehende Studierende und Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung und in besonderen Belastungssituationen

(1) Die besonderen Bedürfnisse von alleinerziehenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Auslandsaufenthalts berücksichtigt.

(2) Aufgrund von nachgewiesener persönlicher Belastung (z.B. Pflege, Erziehung…) ist auf Antrag das Ableisten des Praxisaufenthalts in Einrichtungen der Internationalen Sozialen Arbeit in Deutschland möglich.

(3) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Studierende sind während des Praxisaufenthalts im Inland und Ausland kraft Gesetzes durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung ist dringend empfohlen. Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

(2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO-MISA:	Vertrag Internationales Praxissemester
Anhang B zur PraO-MISA:	Antrag auf Zulassung als Praxisstelle
Anhang C zur PraO-MISA:	Tätigkeitsnachweis für das Praxisstudium

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,

E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Vertrag Praxisaufenthalt im Ausland

Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit

zwischen

_____
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; E-Mail-Adresse

_____

_____
- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem*der Studierenden: _____
Name, Vorname

_____
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; E-Mail-Adresse

_____

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Internationale Praxissemester ist integrierter Pflichtbestandteil des Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit im Modul MISA3010 an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praxisaufenthalt hat zum Ziel, interkulturelle und internationale Kompetenzen zu vertiefen, Auslands- und Fremdheitserfahrungen zu reflektieren, eine Forschungsaufgabe zu entwickeln und zu beantworten. Näheres regelt die Praxisordnung des Studiengangs.
4. Der Vertrag basiert auf den inhaltlichen Vorgaben des Moduls MISA3010 im Modulkatalog und den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Der Praxisaufenthalt umfasst einen Gesamtzeitraum von mindestens 15 Wochen (insgesamt 600h) mit wöchentlich durchschnittlich 40h. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
2. Zeitraum Praxisaufenthalt:

   von _____ bis _____ = _____ Gesamtstunden.

3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der*des Studierenden möglich.

4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der*des Studierenden von mehr als 5 Tagen (40h, Nachweis erforderlich) ist in Absprache mit dem Praxisamt und der Praxisstelle nachzuarbeiten.
5. Für die*den Studierende*n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praxisaufenthalts verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praxisaufenthalts nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der*die Studierende unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und Mitarbeiter*innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Der*die Studierende ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praxisaufenthalts.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind zeitnah bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praxisamt nachzureichen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden einen Praxisaufenthalt im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:

   _____
   Name, Vorname

   _____
   Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Der Praxisaufenthalt erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls MISA3010.
4. Dem*der Studierende*n muss der Zugang zur Onlinepraxisreflexion im Rahmen von 2 SWS an der Hochschule ermöglicht werden.
5. Der*die Praxisanleiter*in erstellt am Ende des Praxisaufenthalts rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und eine Beurteilung.
6. Zeigen sich während des Praxisaufenthalts Probleme, die den Ablauf und Erfolg des internationalen Praxissemesters gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. der*die Praxisanleiter*in unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praxisaufenthalts. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der*des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der*die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung durch die Praxisstelle.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxisaufenthalts durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird dringend empfohlen. Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.
3. Die „Belehrung zur Teilnahme an Exkursionen, Auslandssemester sowie Auslandspraktikum“ der Fachhochschule Erfurt muss zwingend durch den*die Studierende*n unterzeichnet und dem Praxisamt vorgelegt werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens vier Wochen vor dem Praxisaufenthalt bzw. nach Terminbekanntgabe im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praxisaufenthalts ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der*dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

_____ _____

Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende*r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praxisaufenthalts unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

___

_____

Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 / 67 00 520, Fax +49 361 / 67 00 660,
E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Antrag auf Zulassung als Praxisstelle Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit

Angaben zur Praxisstelle:
Bezeichnung / Name der Einrichtung _____

_____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Land _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Träger der Einrichtung _____

Tätigkeitsbereich Praxisstelle / Aufgabenbereiche der Studierenden:

_____

__

_____

__

_____

__

_____

__

_____

__

Name Praxisanleiter*in:

_____

Berufliche Qualifikation/:

_____

Studienabschluss

□ Ich bin einverstanden, dass die Angaben auf diesem Formular ausschließlich für die Kontaktaufnahme durch die Fachhochschule Erfurt erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Intranet der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften veröffentlicht werden. Sie werden nicht an Dritte außerhalb der Fakultät weitergegeben.

_____	_____
Ort und Datum	**Unterschrift und Stempel Praxisstelle**

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung an **für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praxisausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praxisvertrags gebunden.

Antrag genehmigt am_____	_____
	Unterschrift und Stempel Praxisamt

Tätigkeitsnachweis Praxisaufenthalt im Ausland im Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit

Name Studierende*r

_____

geb. am: _____ in _____

Student*in der Fachhochschule Erfurt im MA-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

hat in der Praxisstelle

_____

(Adresse, Telefonnummer)

_____

_____

_____

in der Zeit vom: _____ bis: _____

einen Praxisaufenthalt über _____ Wochen mit insgesamt _____ Stunden erfolgreich abgeleistet.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Gründe:

_____

_____

Wurden die Fehlzeiten nachgearbeitet? **ja** □ **nein** □

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:
Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:
Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.